Verband Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände BB Region Basel

Ergänzungsleistung

Neuerungen ab 1. Januar 2021

NEUE BERECHNUNGSWEISE

Was sich ändert: Das Wichtigste in Kürze

Worum es geht	Bisher: bis Ende 2020	Neu: ab 2021
Mietzins Anhebung der Maxima	Bis zu einem Mietzinsmaximum wird die effektive Miete angerechnet (pro Monat), dies unabhängig vom Wohnort: Für Alleinstehende: CHF 1100.– Für Mehrpersonenhaushalt: CHF 1250.–	Erhöhung der Beträge und Einteilung der Schweiz in drei Regionen mit unterschiedlichen Mietzinsmaxima, die sich nach der Haushaltsgrösse richten. Ab vier Personen gleichbleibendes Maximum.
Krankenkassenprämie Tatsächliche Ausgaben	Die kantonale respektive regionale Durchschnittsprämie wird als Ausgabe berücksichtigt.	Es wird die effektive Prämie bis maximal in der Höhe der kantonalen respektive regionalen Durchschnittsprämie als Ausgabe berücksichtigt.
Lebensbedarf von Kindern	Der Betrag für Kinder jeden Alters beträgt bei den ersten beiden Kindern CHF 10’260.– pro Jahr und Kind. Ab dem dritten Kind nimmt der Betrag schrittweise ab.	Der anrechenbare Betrag für die Existenzsicherung wird bei Kindern unter 11 Jahren gesenkt: beim ersten Kind auf CHF 7200.– pro Jahr. Bei jedem weiteren Kind wird der Betrag um 1/6 gekürzt. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder.
Vermögensfreibetrag So viel Vermögen wird für die Berechnung von EL nicht mitkalkuliert	Alleinstehende: CHF 37’500.– Ehepaare: CHF 60’000.– Pro Kind: CHF 15’000.–	Alleinstehende: CHF 30’000.– Ehepaare: CHF 50’000.– Pro Kind: CHF 15’000.–
Vermögensverzicht	Schenkungen und Erbvorbezüge werden als Vermögensverzicht wie vorhandenes Vermögen angerechnet. Ab dem zweiten Jahr nach der Verzichtshandlung vermindert er sich um CHF 10’000.– jährlich.	Gleich wie bisher, jedoch wird neu ein Vermögensverzicht auch angerechnet, wenn ein Vermögensverbrauch nicht aus wichtigen Gründen erfolgt ist und ein gewisses Mass übersteigt.
Vermögensschwelle	Keine Vermögensschwelle	Kein Anspruch auf EL besteht, wenn folgende Vermögenswerte überschritten werden: Alleinstehende: ab CHF 100’000.– Ehepaare: ab CHF 200’000.– Selbst bewohnte Liegenschaften werden bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.
Rückerstattungspflicht für Erben	Erben haben keine Rückerstattungspflicht bei rechtmässig bezogenen EL	Nach dem Tod müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Jedoch nur, wenn das Erbe CHF 40’000.– übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Quelle: sozial Magazin der ZHAW Soziale Arbeit / Nr. 14 / Winter 2020 / 2021